

**Maßgaben zu einer einheitlichen Handhabung der Urkundenzählung**

Nummer	Geschäft	Erfassungshinweis
<b>Fälle der Begründung, Aufteilung, Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten</b>		
1.	Teilung nach § 3 oder § 8 des Wohnungseigentumsgesetzes	Erfassung in der Spalte 2a
	a) neben der Teilungserklärung werden 8 Nachtragsurkunden, die jeweils auch für die Eintragung notwendige Bewilligungen enthalten, vorgelegt	einmalige Erfassung in der Spalte 2a, es handelt sich um einen einheitlichen Eintragungsvorgang nach Ziffer V Nummer 2 Buchstabe d
	b) unter Verteilung der eingetragenen Grundpfandrechte in jeweils gesonderten Urkunden	einmalige Erfassung der Teilungserklärung in der Spalte 2a, zudem ist jede Urkunde mit der Zustimmung des dinglich Berechtigten in der Spalte 2c zu erfassen
2.	Änderung der Teilungserklärung durch Umwandlung von Gemeinschaftseigentum in Sondereigentum, vorgelegt werden 1 Nachtrag zur Teilungserklärung und 6 Gläubigerzustimmungen	einmalige Erfassung in der Spalte 2a, Gläubigerzustimmungen werden nicht erfasst, da nicht auf Eintragung ins Grundbuch gerichtet
3.	Teilungserklärung zum Wohnungserbbaurecht	Erfassung in der Spalte 2a
4.	Urkunde enthält eine separate Zuweisung von Sondernutzungsrechten (Stellplätzen)	Erfassung in der Spalte 2a
<b>Fälle der Veränderung von Eigentum</b>		
5.	Eintragung von Eigentumswechseln des Wohnungseigentümers oder des Erbbauberechtigten	Erfassung in der Spalte 2b
6.	Ersuchen der Zwangsversteigerungsabteilung auf Eintragung des Erstehers mit mehreren Zuschlagsbeschlüssen	einmalige Erfassung in der Spalte 2b, da Grundlage der Eintragung das Ersuchen nach § 130 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist
7.	Berichtigung des Eigentumsverhältnisses aufgrund Ehevertrag	Erfassung des Ehevertrags in der Spalte 2b als Unrichtigkeitsnachweis
8.	Auflassungsempfänger wird aufgrund Ehevertrags mit seinem Ehegatten in Gütergemeinschaft eingetragen, vorgelegt werden Auflassungsurkunde und Ehevertrag	Erfassung der Auflassung in der Spalte 2b, der Ehevertrag wird nicht erfasst, es gilt Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a Satz 5
9.	Erwerber wird mit seinem neuen Familiennamen unter Vorlage der Heiratsurkunde und Auflassungsurkunde eingetragen	Erfassung der Auflassung in der Spalte 2b, die Heiratsurkunde fällt unter Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a Satz 5, da keine Grundbuchberichtigung vorliegt
10.	Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs unter Bezugnahme auf mehrere aufeinanderfolgende Erbscheine oder Auszüge aus dem Handelsregister oder mehrere Testamente	es liegt ein Fall der Grundbuchberichtigung nach Ziffer V Nummer 2 Buchstabe e vor, es werden alle Urkunden, die die Unrichtigkeit nachweisen, erfasst, jeder Erbschein, jede Verfügung von Todes wegen, jeder Handelsregisterauszug wird gesondert gezählt und je nach betroffener Eintragung in der Spalte 2b oder 2c erfasst
11.	Erbnachweis nach eingetragener Eigentümer und Auflassungsurkunde zur Übertragung an den Erwerber	Erfassung der Auflassung in der Spalte 2b und gesonderte Erfassung des Erbnachweises in der Spalte 2b, unabhängig davon, ob Voreintragung des Rechtsnachfolgers des eingetragenen Eigentümers erfolgt
12.	es werden 3 Auflassungsurkunden (Kettenauflassung) eingereicht, beantragt ist die Eintragung des letzten Erwerbers	Erfassung jeder Auflassungsurkunde in der Spalte 2b, unabhängig davon, ob Voreintragung des Zwischenerwerbers erfolgt, die Urkunden könnten auch in der entsprechenden Reihenfolge losgelöst von weiteren Urkunden vollzogen werden
13.	Kaufvertrag mit Auflassung und Erbschein werden zur Eintragung der Vormerkung eingereicht	Erfassung der Auflassungsurkunde, die auch die Bewilligung der Vormerkung enthält, in der Spalte 2c, zusätzlich ist der Erbnachweis in der Spalte 2b zu erfassen, unabhängig davon, ob Voreintragung des Rechtsnachfolgers des eingetragenen Eigentümers erfolgt
14.	nach Vollzug des vorherigen Falls werden erneut der Kaufvertrag mit Auflassung und Erbschein zur Eigentumsumschreibung und Löschung der Vormerkung vorgelegt	Erfassung der erneut vorgelegten Auflassungsurkunde in der Spalte 2b, da es sich um ein höherwertiges Geschäft im Rahmen des Teilverzuges einer Urkunde handelt, der Erbschein ist nicht erneut zu erfassen, da er nicht erstmalig vorgelegt wurde, in gleicher Art und Weise ist zu

		verfahren, wenn nur der Antrag und die zur Umschreibung notwendigen Bescheinigungen oder Erklärungen unter Bezugnahme auf die vorliegende Auflassungsurkunde und den Erbschein eingereicht werden
15.	Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels und der Löschung der Auflassungsvormerkung,	
	a) wobei hinsichtlich der Auflassung eine separate Urkunde eingereicht und hinsichtlich der Löschungsbewilligung auf eine bereits vorliegende Urkunde Bezug genommen wird	einmalige Erfassung der Auflassungsurkunde in der Spalte 2b, die Löschungsbewilligung ist nicht zu zählen, da es sich um einen Teilvollzug einer Urkunde handelt, welcher nicht ein höherwertiges Geschäft betrifft
	b) Auflassung und Bewilligung zur Löschung der Auflassungsvormerkung sind zusammen in einer bereits vorliegenden Urkunde enthalten, in einer separaten Urkunde wird unter Bezugnahme darauf der Vollzugsantrag mit Eintragungsbewilligung eingereicht	einmalige Erfassung in der Spalte 2b, bei der Eigentumsumschreibung wird nur die Auflassung erfasst, unabhängig davon, in wie vielen Urkunden das Geschäft abgewickelt wird
	c) Kaufvertragsangebot und Kaufvertragsannahme in 2 getrennten Urkunden, die jeweils Eintragungsbewilligungen enthalten	Erfassung nur der Urkunde, die die Auflassung enthält in der Spalte 2b
	d) Antrag auf Eintragung der Eigentumsumschreibung mit gesondert beurkundeter Identitätserklärung	einmalige Erfassung in der Spalte 2b, bei der Eigentumsumschreibung wird nur die Auflassung erfasst, unabhängig davon, in wie vielen Urkunden das Geschäft abgewickelt wird
16.	Eigentumsumschreibung, Rückauflassungsvormerkung und Wohnrecht in einer Urkunde	Erfassung nur der Eigentumsumschreibung in der Spalte 2b
17.	Eigentumsübergang nach dem Sächsischen Straßengesetz	einmalige Erfassung des Unrichtigkeitsnachweises (Nachweis zum Übergang der Baulast) in der Spalte 2b
18.	Auflassung und Löschung von Nießbrauchsrechten	
	a) aufgrund Sterbeurkunde	Erfassung der Auflassung in der Spalte 2b, zusätzliche Erfassung der Sterbeurkunde in der Spalte 2c
	b) aufgrund Löschungsbewilligung	Erfassung der Auflassung in der Spalte 2b, wenn die Löschungsbewilligung gesondert vorgelegt wird, wird sie gesondert in der Spalte 2c erfasst, wenn sie in der Auflassungsurkunde enthalten ist, wird sie nicht erfasst
19.	die Auflassungsurkunde enthält auch die Bewilligung zur Eintragung der Auflassungsvormerkung, zunächst wird Antrag auf Eintragung der Vormerkung gestellt	Erfassung der Vormerkung in der Spalte 2c und bei der späteren Eigentumsumschreibung noch einmal in der Spalte 2b
<b>Fälle der Eintragung, Veränderung und Löschung von Rechten in den Abteilungen II und III</b>		
20.	vorgelegt werden die Löschungszustimmung nach § 27 der Grundbuchordnung und die Löschungsbewilligung in gesonderten Urkunden	einmalige Erfassung der Löschungsbewilligung in der Spalte 2c
21.	Eintragung Zwangssicherungshypothek aufgrund mehrerer Titel	Erfassung jedes Titels in der Spalte 2c, der Titel ersetzt die Eintragungsbewilligung
22.	Sammelantrag auf Löschung von Altrechten auf der Grundlage von Hinterlegungsscheinen	Erfassung der Anzahl der beigefügten Hinterlegungsscheine in der Spalte 2c, betreffen mehrere Hinterlegungsscheine dasselbe Recht, werden sie nur dann mehrfach erfasst, wenn sie auf Teilbeträge lauten
23.	10-köpfige Gesamthandsgemeinschaft reicht 10 separate Bewilligungen zur Löschung eines Rechts in Abteilung III ein	einmalige Erfassung in der Spalte 2c, da es sich um einen einheitlichen Eintragungsvorgang handelt
24.	Pfandhaftentlassungserklärung wird eingereicht und die Pfandfreigabe für 2 Blätter beantragt	einmalige Erfassung in der Spalte 2c
25.	zu einem späteren Zeitpunkt wird auf die Pfandfreigabeerklärung Bezug genommen und für weitere Blätter die Pfandfreigabe beantragt	keine erneute Erfassung, es gilt die Einmalzählung von Urkunden
26.	Zustimmung von Eigentümern oder Gläubigern zur Änderung der Teilungserklärung	der rechtliche Inhalt der Urkunden ist maßgeblich, fehlerhafte Bezeichnungen (Zustimmung statt Pfandfreigabe) sind unschädlich, Erfassung der Pfandfreigaben in der Spalte 2c
27.	in einer Urkunde wird die Eintragung von 2 Grundschulden bewilligt, die im Grundbuch zu unterschiedlichen Zeiten vollzogen werden	einmalige Erfassung in der Spalte 2c

28.	vorgelegt wird ein Antrag auf Löschung eines Rechts wegen Fristablauf	einmalige Erfassung in der Spalte 2c, der Unrichtigkeitsnachweis der abgelaufenen Frist ist im Antrag enthalten
<b>Fortführungsnachweise</b>		
29.	separate Fortführungsnachweise, die Anträge auf Teilung, Vereinigung, Bestandteilszuschreibung enthalten	Erfassung in der Spalte 3a, soweit diese nicht gemeinsam mit einer anderen zu zählenden Urkunde eingegangen sind, der Antrag des Eigentümers wird nicht gesondert erfasst
30.	Fortführungsnachweis betrifft 5 Grundstücke in 4 Grundbuchblättern (§ 12c Absatz 2 Nummer 2 der Grundbuchordnung)	Erfassung in der Spalte 3b entsprechend der Anzahl der Fortführungsfälle , unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt
31.	Fortführungsnachweise zur Zerlegung, Verschmelzung, Berichtigung der Bestandsangaben	Erfassung in der Spalte 3b entsprechend der Anzahl der Fortführungsfälle, wenn sie unabhängig von weiteren Eintragungen (Teilung, Vereinigung) vollzogen werden, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt
<b>Ersuchen und Anträge</b>		
32.	Zwangsversteigerungs- und Insolvenzvermerk (§ 12c Absatz 2 Nummer 3 der Grundbuchordnung)	Erfassung in der Spalte 4a, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt
33.	Berichtigung des Namens aufgrund Eheurkunde (§ 12c Absatz 2 Nummer 4 der Grundbuchordnung)	Erfassung in der Spalte 4a, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt
34.	Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	Erfassung in der Spalte 4b e, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
35.	Sammelvertrag nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können	Erfassung in der Spalte 4b, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
36.	Sammelersuchen nach Eisenbahnneuordnungsgesetz oder Vermögenszuordnungsgesetz	Erfassung in der Spalte 4b, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
37.	Sammelersuchen auf Eintragung von Sanierungsvermerken	Erfassung in der Spalte 4b, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
38.	Umlegungsverfahren	Erfassung in der Spalte 4b, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
39.	Ersuchen wegen Flurbereinigungsverfahren zu mehreren Blättern	Erfassung in der Spalte 4b, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
40.	Nachträge zur Flurbereinigung	Erfassung jedes neuen Ersuchens, das einen Nachtrag zur Flurbereinigung enthält in der Spalte 4b, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
41.	Ersuchen nach dem Bodensonderungsgesetz	Erfassung in der Spalte 4b, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
42.	freiwillige Baulandumlegung nach § 79 des Baugesetzbuches	Erfassung in der Spalte 4b, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
<b>Statistisch nicht zu erfassende Geschäfte</b>		
43.	Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses	keine Erfassung
44.	Eintragung von Amts wegen	keine Erfassung
45.	Antrag einer Gemeinde auf Grundstücksbuchung	keine Erfassung
46.	Grundbuchberichtigungszwangsverfahren nach § 82 der Grundbuchordnung	keine Erfassung, erst im Berichtigungsverfahren Erfassung der Anzahl der Erbnachweise in der Spalte 2b